

Inhaltsverzeichnis

	<u>Textziffer:</u>
1. Vorbemerkungen	1.1 - 1.4
2. Prüfungsgrundlagen	2.1 - 2.4
3. Abwicklung Jahresrechnung Vorjahr	3.1 - 3.3
4. Haushaltssatzungen, -pläne und Rechnungsergebnis	4.1 - 4.4
5. Allgemeine Anmerkungen zur Jahresrechnung	5.1 - 5.14
6. Öffentliche Einrichtungen	6.1 - 6.2.7
7. Fachtechnische Prüfung/Prüfung von Vergaben nach VOB/VOL	7.1 - 7.3
8. Belegprüfung	8.1 - 8.2
9. Sonstiges	9.1 - 9.3
10. Kassenwesen/Kassenprüfungen	10.1
11. Zusammenfassung der Prüfungsfeststellungen und Prüfungsergebnisse	11.1 - 11.4

1. Vorbemerkungen

1.1

Die Durchführung der Aufgaben der Rechnungsprüfung bei der selbständigen Stadt Schortens wurde durch eine Zweckvereinbarung vom 22.09.2005 gemäß § 117 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) auf den Landkreis Friesland übertragen.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland nimmt als zentrale Einrichtung i.S. von § 122 NGO für die Stadt Schortens und den Landkreis Friesland diese Aufgaben eigenverantwortlich wahr.

1.2

Nach § 120 Abs. 3 NGO hat das Rechnungsprüfungsamt seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Eingang in den Schlussbericht finden nur Prüfungsfeststellungen, die seitens der geprüften Kommune nicht ausreichend beantwortet wurden bzw. die aus der Sicht des Rechnungsprüfungsamtes von wesentlicher oder grundsätzlicher Bedeutung sind. Darüber hinaus werden auch Bereiche erwähnt, die keinen Anlass zu Bemerkungen gaben oder die positiv aufgefallen sind.

Daneben haben die Prüfer die Verwaltung beraten sowie Hinweise und Empfehlungen zu aktuellen Fragen gegeben.

Feststellungen von geringer Bedeutung wurden während der Prüfung mit den Bediensteten besprochen und sind grundsätzlich nicht in den Bericht aufgenommen worden.

1.3

Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten (§ 120 Abs. 1 NGO). Ziel der Rechnungsprüfung ist grundsätzlich, den gesamten Prüfungsstoff - in Stichproben - abzudecken. Das umfangreiche Aufgabengebiet erfordert aber die Bildung von Prüfungsschwerpunkten in zeitlichen Abständen.

1.4

Erläuterung:

Die Randbemerkungen im Bericht haben folgende Bedeutung:

- B** = Prüfungsbemerkung, zu der eine Stellungnahme erforderlich ist
- E** = Empfehlung/Hinweis

2. Prüfungsgrundlagen

2.1

Prüfungsauftrag:

§ 67 Abs. 2 Nr. 1 Niedersächsische Landkreisordnung (NLO) und § 119 Abs. 1 in Verbindung mit § 120 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO)

2.2

Gesetzliche Grundlagen:

NGO, Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), Gemeindegeldverordnung (GemKVO) sowie die im Einzelfall anzuwendenden spezialgesetzlichen Regelungen

2.3

Durchführung der Prüfung:

Die Prüfung der Jahresrechnung 2004 fand in der Zeit vom 14.11.2005 bis 05.01.2006 mit mehreren Unterbrechungen in 45 Prüfungstageswerken in den Diensträumen der Stadt und des Rechnungsprüfungsamtes statt.

Das wesentliche Ergebnis der Prüfung wurde in der Schlussbesprechung am 05.01.2006 mit Herrn Bürgermeister Böhling und dem Stadtkämmerer, Herrn Schulte, erörtert.

2.4

Prüfungsunterlagen:

- Haushaltssatzung 2004 und Haushaltsplan mit Anlagen
- 1. Nachtragshaushaltssatzung 2004 und Nachtragshaushaltsplan mit Anlagen
- Haushalts- und Kassenrechnung 2004
- Anlagen zur Jahresrechnung gem. § 40 GemHVO
- Kassenbücher und Belege
- Akten und Vorgänge

3. Abwicklung Jahresrechnung Vorjahr

3.1

Die Jahresrechnung 2003 wurde in der Zeit vom 05.10. bis 17.11.2004 geprüft. Der Prüfungsbericht vom 07.12.2004 wurde am 09.05.2005 ausreichend beantwortet.

3.2

Die Prüfungsbemerkungen können - soweit sie in diesem Bericht nicht erneut aufgegriffen wurden - als erledigt angesehen werden.

3.3

Die Jahresrechnung 2003 wurde vom Rat der Stadt in der Sitzung am 28.04.2005 in der vorliegenden Fassung gemäß § 101 (1) NGO beschlossen und gleichzeitig dem damaligen Gemeindedirektor Entlastung erteilt.

Die Frist, wonach der Rat die Jahresrechnung spätestens bis zum 31. Dezember des auf das betreffende Haushaltsjahr folgende Jahr beschließen soll, wurde bei der Beschlussfassung der Jahresrechnung nicht eingehalten. Die Bestimmungen über die Veröffentlichung und Auslegung (§ 101 Abs. 2 NGO) wurden beachtet.

4. Haushaltssatzungen, -pläne und Rechnungsergebnis

4.1

Die Höhe der Einnahmen und Ausgaben lt. Haushaltssatzungen sowie das Rechnungsergebnis für das Haushaltsjahr 2004 ergeben sich aus nachfolgender Aufstellung:

	Festsetzungen lt. Haushaltssatzungen (einschl. Nachtrag) €	Bereinigtes Sollergebnis €
Einnahmen		
Verwaltungshaushalt	23.944.500,00	23.665.800,28
Vermögenshaushalt	3.530.200,00	2.833.767,02
Insgesamt	<u>27.474.700,00</u>	<u>26.499.567,30</u>
Ausgaben		
Verwaltungshaushalt	25.307.700,00	24.409.613,77
Vermögenshaushalt	3.530.200,00	2.833.767,02
Insgesamt	<u>28.837.900,00</u>	<u>27.243.380,79</u>

Im übrigen wird auf die Ergebnisse in der Haushaltsrechnung und des kassenmäßigen Abschlusses sowie die Angaben im Rechenschaftsbericht verwiesen.

4.2

Der Haushaltsplan enthält die gem. §§ 2 bis 4 GemHVO vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen. Die festgelegten Muster wurden verwendet. In dem Nachtragshaushaltsplan für 2004 sind alle erheblichen Änderungen bei den Einnahmen und Ausgaben durch Neufestsetzungen in den Einzelplänen dargestellt. Die Auswirkungen auf den Gesamtplan werden aufgezeigt.

4.3

Der Haushaltsfehlbedarf betrug im Verwaltungshaushalt 1.363.200,-- €. Der Sollfehlbetrag zum Ende des Haushaltsjahres belief sich im Verwaltungshaushalt auf 743.813,49 €.

B

4.4

Die Jahresrechnung 2004 wurde am 18.04.2005 durch den Bürgermeister, Herrn Böhling, gemäß § 100 Abs. 3 NGO auf Vollständigkeit und Richtigkeit festgestellt. Die Frist gem. 100 (2) NGO konnte nicht eingehalten werden.

5. Allgemeine Anmerkungen zur Jahresrechnung

5.1

Buchführung

5.1.1

Die Buchungen und die Erstellung der Jahresrechnung erfolgten im Rahmen des Kommunalen Informationssystems (KIS) von der Kommunalen Anwendergemeinschaft für Informations- und Kommunikationstechniken (KAI).

Zwischen der Stadt Rheine und den Mitgliedsgemeinden der KAI wurde eine Prüfungsvereinbarung geschlossen. Aufgrund von durchgeführten Programmprüfungen hat das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rheine in den vergangenen Jahren die Unbedenklichkeit für die auf Personal-Computer portierten Programme im Bereich HKR für verschiedene Programmversionen unter bestimmten Auflagen und Hinweisen bestätigt. Diese Unbedenklichkeitsbescheinigung wurde seinerzeit bei jeder Programmänderung erneuert. Für die jetzt neu angewandte Programmversion konnte bis zum Abschluss der Prüfung keine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt werden.

5.1.2

Nach einem Schreiben des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Rheine vom 18.11.2004 konnte bisher eine Dokumentation der Prüfungsaktivitäten hinsichtlich des Gesamtpaketes noch nicht erstellt werden. Aufgrund einer weiteren Anfrage der Kämmererei der Stadt Schortens vom 22.11.2005 wurde von dort am 05.12.2005 mitgeteilt, dass eine Unbedenklichkeit für das derzeitige KIS-Programmpaket immer noch nicht bescheinigt werden kann.

Es wird nicht ausgeschlossen, dass bei bestimmten Datenkonstellationen vor Ort im Einzelfall noch ein **falsches Arbeitsergebnis** erzeugt wird.

B

5.1.3

So können bisher Istfehlbeträge, Istüberschüsse sowie Sollfehlbeträge nicht nach den haushalts- und kassenrechtlichen Vorschriften auf die entsprechenden Konten des Folgejahres gebucht werden. Die von der KAI angebotenen Buchungsvarianten sind nicht sachgerecht und führen zu entsprechenden Fehlern.

B

So weisen die Tagesabschlüsse der Stadtkasse im Jahre 2005 jeweils eine hohe Differenz zwischen dem Kassenistbestand und dem Buchbestand aus. Die entsprechenden Jahresabschluss- bzw. Übertragungsbuchungen 2004/2005 konnten bisher noch nicht durchgeführt werden.

5.1.4

Eine Zusammenfassung und ein Ausdruck der Bestände (Soll, Ist, Reste) der **Verwahr- und Vorschusskonten** ist durch das KIS-Programm nicht möglich. Hier kann erst durch umständliche Arbeitsschritte mithilfe eines Excel-Programms eine entsprechende Aufstellung erstellt werden. Die Prüfung der Übernahme der Bestände von 2003 nach 2004 war sehr schwierig und zeitraubend, da eine entsprechende Zahlwegziffer (Angabe der Übernahme von Einzelbeträgen) nicht vorhanden ist.

B

Die Verwahr- und Vorschusskonten weisen teilweise eine sehr große Anzahl von Buchungen bzw. hohe Bestände auf, die über das normale Maß hinausgehen.

Eine Ausgabe darf als Vorschuss nur behandelt werden, wenn diese noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann.

Ebenso darf eine Einnahme, die sich auf den Haushalt bezieht, als Verwahrgeld nur behandelt werden, solange ihre endgültige Buchung im Haushalt nicht möglich ist (§ 31 GemHVO).

Die Gemeindekasse muss sich laufend um die Abwicklung der Verwahrgelder und der Vorschüsse bemühen.

E

Nach den vorgelegten EDV-Unterlagen wird das Vorschuss- und das Verwahrbuch zusammengefasst. Nach Ziff. 5 der VV zu § 28 GemKVO darf durch eine Zusammenfassung des Vorschuss- und des Verwahrbuchs die laufende Überwachung der Abwicklung der Vorschüsse und der Verwahrgelder nicht erschwert oder gefährdet werden.

E

5.1.5

Die Stadt Schortens ist bereits seit längerer Zeit bemüht, die durch das derzeitige KIS-Programmpaket entstandenen Probleme in Zusammenarbeit mit der KAI zu lösen. Entsprechende Lösungsmöglichkeiten sind hier schon erarbeitet worden. Die weitere Entwicklung muss abgewartet werden.

5.2

Der Jahresrechnung sind die Anlagen nach § 40 Abs. 2 GemHVO (Vermögensübersicht, Übersicht über die Schulden, Rechnungsquerschnitt und Gruppierungsüber-

sicht und Rechenschaftsbericht) beigelegt. Die Anlagen wurden geprüft. Beanstandungen ergaben sich nicht.

Die Haushaltsrechnung entspricht **nicht** dem verbindlichen Muster gem. § 42 GemHVO. Sie ist sehr unübersichtlich. Die textmäßige Bezeichnung der jeweiligen Haushaltsstellen fehlte z.B. völlig. Hier soll jedoch eine neue EDV-Programmversion erarbeitet worden sein.

B

Für den Abwasserbereich wurde eine Nebenrechnung gem. § 12 (2) GemHVO erstellt.

5.3

Kasseneinnahmereste (Verwaltungshaushalt)

Die Kasseneinnahmereste betragen im Verwaltungshaushalt 281.118,73 € = 1,19 % (Vorjahr: 146.893,24 € = 0,58 %). Die Kasseneinnahmereste haben sich erhöht. Es handelt sich insbesondere um noch nicht gezahlte Grundsteuer B und Gewerbesteuer.

5.3.1

Niedergeschlagene Forderungen

Die niedergeschlagenen Forderungen betragen per 31.12.2004 insgesamt 967.125,32 € (Vorjahr: 963.209,58 €); davon sind unbefristet 289.003,65 € und befristet 678.121,67 €.

Der größte Anteil an den niedergeschlagenen Forderungen entfällt - wie in den Vorjahren - auf die Gewerbesteuer und die Nutzungsentgelte für Obdachlosenunterkünfte.

5.4

Kassenausgabereste (Verwaltungshaushalt)

Im Verwaltungshaushalt sind im Haushaltsjahr 2004 keine Kassenausgabereste gebildet worden.

5.5

Zuführung zum Vermögenshaushalt

Pflichtzuführung	440.678,10 €
Istzuführung	440.678,10 €
Mehr gegenüber der Pflichtzuführung	0,00 €

Die Sollzuführung gem. § 22 (1) Satz 3 GemHVO beträgt für das Jahr 2004 587.442,55 €. Der **Minderbetrag** der Istzuführung beläuft sich hier somit auf 146.764,45 €. Auf die Berechnung im Rechenschaftsbericht wird Bezug genommen.

Da die Sollzuführung in der gesetzlich vorgesehenen Höhe nicht vorgenommen worden ist, wird bei einer Beibehaltung dieser Zuführungspraxis das Gemeindevermögen langfristig aufgezehrt. Daher wird empfohlen, die Sollzuführung in Zukunft wieder in der vorgeschriebenen Höhe vorzunehmen.

E

5.6

Kasseneinnahmereste (Vermögenshaushalt)

Die Kasseneinnahmereste betragen im Vermögenshaushalt insgesamt 994.677,44 € = 35,10 % (Vorjahr: 761.371,15 € = 15,96 %).

Die Kasseneinnahmereste haben sich erhöht.

Bei den Kasseneinnahmeresten handelt es sich hauptsächlich um eine noch nicht realisierte Kreditaufnahme (Kreditmarkt) in Höhe von insgesamt 806.588,32 €. Hier entfällt noch ein anteiliger Kasseneinnahmerest in Höhe von 520.734,69 € auf das Vorjahr (2003). Dieser wird **ausnahmsweise** zur Finanzierung der Haushaltsausgabereste 2004 nach 2005 übertragen.

5.7

Kassenausgabereste (Vermögenshaushalt)

Im Vermögenshaushalt ist im Haushaltsjahr 2004 kein Kassenausgaberest gebildet worden.

5.8

Haushaltsausgabereste (Vermögenshaushalt)

Die Haushaltsausgabereste im Vermögenshaushalt betragen insgesamt 818.848,79 € = 28,90 % (Vorjahr: 806.395,15 € = 16,91 %).

Die Haushaltsausgabereste haben sich gegenüber dem Vorjahr erhöht.

Die **neuen** Haushaltsausgabereste des Haushaltsjahres 2004 betragen 579.948,79 € (alte Haushaltsausgabereste: 238.900,-- €).

Bei den noch vorhandenen Haushaltsausgaberesten handelt es sich um noch nicht getätigte Investitionen, und zwar **insbesondere** um folgende Maßnahmen:

Hhst.	Maßnahme	€
130000.935300	Fahrzeuge (Feuerwehr)	45.606,48
590100.940100	Planungs- und Baukosten (Zeltplatz)	270.655,41
615600.940200	Maßnahmen DE Accum	202.500,00
703000.961100	RWK-Sanierung Bebel-/Jev. Straße	25.900,00
615000.940000	Kosten der Ortskernsanierung Heidm.	64.200,00
700100.960100	SW-Druckleitung H.-Tönjes-Straße	160.000,00

Da die Haushaltsausgabereste für Maßnahmen im Vermögenshaushalt verwendet werden sollen, wird die Stadt auf den Eingang der für diese Maßnahmen vorgesehenen Deckungsmittel Rücksicht nehmen müssen (s. auch Ziff. 5.6 - Kasseneinnahmereste).

E

5.9

Haushaltseinnahmereste (Vermögenshaushalt)

Haushaltseinnahmereste wurden im Haushaltsjahr 2004 nicht gebildet.

5.10

Vermögen / Schulden

Die Entwicklung der Verschuldung, der Rücklage und des Vermögens wird im Rechenschaftsbericht (Seiten 16 und 19) sowie in den Anlagen zur Jahresrechnung dargestellt.

5.10.1

Nach den Übersichten über den Stand des Vermögens und der Schulden hält die Stadt per 31.12.2004 ein Vermögen im Wert von 54.236.118,75 € vor. Die Schulden betragen 10.473.463,68 €.

Im Haushaltsjahr 2004 wurden auf dem Kreditmarkt Kredite in Höhe von insgesamt 1.356.150,51 € aufgenommen. Davon wurden 910.296,88 € für eine Umschuldung bei derselben Bank eingesetzt. Ein Kredit stand der Stadt am 31.12.2004 noch nicht zur Verfügung. Es wurde ein Kasseneinnahmerest in Höhe von 806.588,32 € gebildet.

Eine weitere Neuverschuldung würde sich für die Zukunft negativ auf die Haushalts- bzw. Finanzlage der Stadt Schortens auswirken. Die Bemühungen einer Entschuldung müssen weiter fortgesetzt werden!

E

5.10.2

Zins- und Tilgungsbeträge

Der Schuldendienst betrug im Haushaltsjahr 2004 insgesamt 851.337,58 € (ordentliche Tilgung: 392.522,89 €; Zinsen: 458.814,69 €). Darüber hinaus wurde eine außerordentliche Tilgung in Höhe von 910.296,88 € geleistet.

5.10.3

Die **Pro-Kopf-Verschuldung** der Stadt bezifferte sich am Ende des Haushaltsjahres 2004 auf 492,31 € (Einw. 30.06.04: 21.274); sie liegt erheblich unter dem Landesdurchschnitt von 618,- €/Einwohner.

5.10.4

Kassenkredite

Der in den Haushaltssatzungen für 2004 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wurde nicht in voller Höhe in Anspruch genommen. Die Kassenkredite betragen zeitweise höchstens 3.000.000,-- €.

5.11

Allgemeine Rücklage

Im Haushaltsjahr 2004 wurde der allgemeinen Rücklage weder ein Betrag entnommen noch zugeführt.

Der Stand der allgemeinen Rücklage am Schluss des Haushaltsjahres betrug 488.819,65 €.

Der Mindestbestand der allgemeinen Rücklage wurde um 236.735,72 € überschritten. Unter Berücksichtigung der Rückstellung aus dem UA 7000 in Höhe von 187.935,08 € sind 48.800,64 € frei verfügbar.

5.12

Die wesentlichen Haushaltsplanabweichungen sind im Rechenschaftsbericht ausreichend erläutert. Die Abweichungen zwischen dem Rechnungsergebnis und dem Haushaltssoll wurden aus der Haushaltsrechnung ermittelt.

5.12.1

Die sich lt. Haushaltsrechnung ergebenden Mehrausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt
Insgesamt	493.844,68 €	12.377,49 €
<u>davon</u>		
Zustimmungspflichtig		
(§ 89 NGO)	154.003,12 €	3.999,99 €
Gegenseitig deckungsfähig (ohne SN)	96.212,47 €	8.377,50 €
Gegenseitig deckungsfähig (SN)	103.012,40 €	0,00 €
Unecht deckungsfähig	140.616,69 €	0,00 €
Nicht genehmigungspflichtige Zuführungen (§§ 22 und 42 GemHVO)	0,00 €	0,00 €

Der Rat hat von den einzelnen Mehrausgaben regelmäßig Kenntnis erhalten.

5.12.2

In Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet gem. § 89 (1) NGO der Gemeindedirektor (Bürgermeister). Nach § 6 der Haushaltssatzung gelten Mehrausgaben bis zu 5.000,-- € des Haushaltsansatzes als unerheblich.

5.12.3

Die Mehrausgaben waren teilweise durch entsprechende Deckungsvermerke im Haushaltsplan gedeckt. Mehreinnahmen standen zur Verfügung. Ebenso standen Mehrausgaben an anderer Stelle Minderausgaben gegenüber.

5.13

Die **investiven Ausgaben** der Stadt für das Haushaltsjahr 2004 schlüsseln sich wie folgt auf (bereinigtes Sollergebnis):

Grunderwerb (Gruppierung 932)	*- 20.918,56 €
Anschaffung von bewegl. Vermögen (Gruppierung 935)	275.362,34 €
Baumaßnahmen (Gruppierung 94 - 96)	1.100.771,16 €
Investitionszuschüsse (Gruppierung 98)	127.533,56 €
Insgesamt	<u>1.482.748,50 €</u>

* Der Betrag (Grupp. 932) resultiert aus einem teilweisen Abgang eines Haushaltsausgaberesstes (360000.932000).

5.14

Vergleichsdaten/Steuern

Hebesätze	Stadt	Landesdurchschnitt Gemeinden mit 20.-50.000 Einw.
Grundsteuer A	350 v.H.	337,00 €
Grundsteuer B	350 v.H.	348,00 €
Gewerbsteuer	350 v.H.	357,00 €

Steuereinnahmen je Einwohner

30.6.2004: (21.274 E.)

	Stadt	Landesdurchschnitt Gemeinden mit 20.-50.000 Einw.
	€	€
Grundsteuer A	3,76	6,00
Grundsteuer B	93,67	118,00
Gewerbsteuer (netto)	42,21	221,00
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	14,03	25,00
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	188,30	215,00
Gewerbsteuerumlage	22,64	66,00

6. Öffentliche Einrichtungen

6.1

Aufgrund § 5 NKAG sind die Kosten der von der Stadt vorgehaltenen öffentlichen Einrichtungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Ein betriebswirtschaftliches Ergebnis sollte nicht nur der Gebührenkalkulation, sondern auch einer wirksamen Kostenkontrolle und ggf. einer Aufgabenkritik dienen.

6.2

Die wichtigsten öffentlichen Einrichtungen der Stadt weisen folgende Rechnungsergebnisse auf:

6.2.1

Bücherei - UA 3520

	2004 €	2003 €
Einnahmen	20.867,73	17.927,70
Ausgaben	155.184,84	153.891,82
Ergebnis	- 134.317,11	- 135.964,12
Kostendeckung	13,45 %	11,65 %

Hier belasteten - wie in den Vorjahren - insbesondere die Personalkosten mit 117.524,59 € (Vorjahr: 112.750,50 €) die Ausgabenseite.

6.2.2

Jugendfreizeitheim - UA 4600

	2004 €	2003 €
Einnahmen	2.032,81	579,00
Ausgaben	196.145,59	200.945,49
Ergebnis	- 194.112,78	- 200.366,49
Kostendeckung	1,04 %	0,29 %

Auch hier belasteten insbesondere die Personalkosten mit 159.806,09 € (Vorjahr: 155.582,88 €) die Ausgabenseite.

6.2.3

Kindergärten - UAe 4643 - 4646

	2004 €	2003 €
Einnahmen	737.644,07	668.974,11
Ausgaben	1.438.488,43	1.303.864,24
Ergebnis	- 700.844,36	- 634.890,13
Kostendeckung	51,28 %	51,31 %

Die Personalkosten belasteten insgesamt mit einem Betrag von 1.287.994,26 € (Vorjahr: 1.160.251,30 €) die Unterabschnitte. Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals wurden nicht angesetzt.

Die Benutzungsgebühren sind auf insgesamt 398.484,99 € (Vorjahr: 367.757,74 €) gestiegen. Die Zuweisungen des Landes haben sich ebenfalls erhöht.

nachrichtlich:

Kindergärten (fremde Träger) - UA 4640

	2004 €	2003 €
Einnahmen	27.178,21	24.725,85
Ausgaben	632.705,91	627.265,85
Ergebnis	- 605.527,70	- 602.540,03
Kostendeckung	4,30 %	3,94 %

6.2.4

Sport-, Freizeit- und Erlebnisbad - UA 5700

	2004 €	2003 €
Einnahmen	687.961,37	716.071,24
Ausgaben	992.663,17	1.043.142,11
Ergebnis	- 304.701,80	- 327.070,87
Kostendeckung insgesamt	69,30 %	68,65 %
Kostendeckung durch Benutzungsgebühren (Entgelte)	59,40 %	58,55 %

Nach der Jahresrechnung haben sich die Einnahmen aus Benutzungsgebühren (einschließlich Entgelte Solarien) gegenüber dem Vorjahr um 21.079,72 € auf 589.642,90 € verringert.

Auf der Kostenseite fielen insbesondere die Personalkosten mit +12.660,05 €, die Unterhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen mit +36.104,10 €, die Bewirtschaftungskosten mit -12.808,42 €, die Vorsteuer mit -3.583,41 €, Abschreibungen mit -73.115,33 € sowie die Verzinsung des Anlagekapitals mit -13.567,03 € ins Gewicht.

Nach der Betriebsabrechnung (GuV) für das Jahr 2004 ergab sich ein Verlust von 343.525,45 € (Deckungsgrad: 65,06 %). Der Zuschuss ohne kalkulatorische Kosten betrug hier 134.514,18 € (Deckungsgrad: 82,62 %).

Das betriebswirtschaftliche Gesamtergebnis des Jahres 2004 ist um 46.359,08 € besser als das Ergebnis des Vorjahres. Der Gesamtaufwand wurde gegenüber dem Vorjahr um 29.458,67 € reduziert.

6.2.5

Zentrale Abwasserbeseitigung (Kläranlagen) - UA 7000

	2004 €	2003 €
Einnahmen	1.906.084,86	2.121.881,56
Ausgaben	1.911.688,16	2.033.448,91
Ergebnis	- 5.603,30	88.432,65
Kostendeckung insgesamt	99,71 %	104,35 %
Kostendeckung durch Benutzungs- gebühren/Stadt	98,81 %	103,65 %

Die in den Vorjahren vorhandene Überdeckung wurde im Jahre 2004 abgebaut. Es besteht jetzt eine geringe Unterdeckung.

Die Benutzungsgebühren/Entgelte haben sich 2004 um 218.643,06 € verringert.

Die Ausgabenentwicklung gegenüber dem Vorjahr stellt sich **insbesondere** wie folgt dar:

Personalausgaben	+ 6.436,63 €
Unterhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen	+ 7.201,19 €
Unterhaltung des sonst. unbeweglichen Vermögens	+ 41.061,82 €
Bewirtschaftungskosten	+ 1.473,57 €
Kosten der Abwasserreinigung	+ 19.368,20 €
Verwaltungskostenanteil an UA 7710	+ 9.162,55 €
Abschreibungen	+ 9.816,54 €
Verzinsung des Anlagekapitals	- 26.149,53 €
Rückstellung Überschuss	- 187.935,08 €

Für die zentrale Abwasserbeseitigung wurden eine sehr ausführliche Betriebsabrechnung und Gebührenkalkulation nach § 5 NKAG von der Stadt erstellt.

Der Aufwand und die Erträge wurden vollständig ermittelt und fanden Eingang in eine Gewinn- und Verlustrechnung (Betriebsabrechnung). Der endgültige Überschuss 2004 beträgt 22.528,96 €.

Einschließlich der Ergebnisse der Vorjahre wurde ein Überschuss bzw. Gewinnvortrag von 339.576,56 € ermittelt.

Der Gebührensatz für das Abwasser beträgt für 2004 2.00 €/m³.

Beanstandungen ergaben sich nicht.

6.2.6

Bürgerhaus - UA 7600

	2004 €	2003 €
Einnahmen	216.983,64	189.605,12
Ausgaben	424.120,69	419.027,96
Ergebnis	- 207.137,05	- 229.422,84
Kostendeckung insgesamt	51,16 %	45,25 %

Die Einnahmen aus Nutzungsentgelten sind um 18.663,48 € auf 173.485,20 € gestiegen.

Die Personalkosten haben sich um 5.202,42 € (2,80 %) verringert. Die Kosten der kulturellen Maßnahmen und der Verwaltungskostenanteil an UA 7710 haben sich dagegen erhöht.

Im Rahmen der Betriebsabrechnung wird der Abschluss regelmäßig in kaufmännischer Gewinn- und Verlustrechnung angenäherter Form (keine Eigenkapitalverzinsung) erstellt. Aus zeitlichen Gründen konnte bisher für das Jahr 2004 keine Betriebsabrechnung vorgelegt werden.

6.2.7

Bauhof - UA 7710

	2004 €	2003 €
Einnahmen	1.074.861,30	1.010.941,47
Ausgaben	922.427,25	877.407,26
Ergebnis	152.434,05	133.534,21
Kostendeckung insgesamt	116,53 %	115,22 %

Die betriebswirtschaftlichen Umstrukturierungsmaßnahmen und die Kostenverrechnungen mit den jeweiligen Fachbereichen der Stadt führten zu einer Überdeckung.

Nach der Betriebsabrechnung 2004 wurde auch hier der Abschluss in kaufmännischer Gewinn- und Verlustrechnung angenäherter Form (keine Eigenkapitalverzinsung) vorgelegt.

Der periodenbezogene Überschuss beläuft sich auf 17.007,86 € (Vorjahr: 61.708,13 €). Unter Einbeziehung des Ergebnisses per 31.12. des Vorjahres (73.731,69 €) beträgt der Gesamtüberschuss 90.739,55 €.

7. Fachtechnische Prüfung/Prüfung von Vergaben nach VOB

7.1

Im geprüften Haushaltsjahr wurden durch den technischen Prüfer des Landkreises Friesland Vergaben entsprechend der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) geprüft.

Hierbei handelt es sich um folgende Vergaben:

- Interkommunaler Campingplatz, Ingenieurvertrag
- Interkommunaler Campingplatz, Tiefbauarbeiten
- Grundschule und Turnhalle Roffhausen, Heizungsanlagen
- Alsterstraße, Straßenendausbau
- Herstellung von Fahrgastunterständen
- Heinrich-Tönjes-Straße - Pumpwerk Heidmühle, Druckrohrleitung
- Zeitvertragsarbeiten 2004, Vertragsverlängerungen

Auf die Prüfungsberichte und Gespräche zu den einzelnen Vergaben wird verwiesen.

7.2

Während der Prüfung der Jahresrechnung 2004 wurden folgende abgeschlossene Maßnahmen geprüft:

Grundschule und Turnhalle Roffhausen, Heizungsanlagen

Aufgrund von Nachtragsaufträgen sind die Gesamtkosten für die Erstellung der oben genannten Heizungsanlagen um ca. 7.175,00 € brutto höher als die entsprechende Auftragssumme ausgefallen. Ursache hierfür sind erforderlich gewordene Arbeiten im Bereich der Rohrleitungs- und Abgasanlage. Die Mehrleistungen waren zum Zeitpunkt der Erstellung des Leistungsverzeichnisses nicht erkennbar.

Es wird empfohlen, ähnliche Maßnahmen zukünftig von Fachingenieuren/-technikern planen und baulich begleiten zu lassen.

E

Alsterstraße, Straßenendausbau

Wird in den Ausschreibungsunterlagen eine Sicherheitsbürgschaft für Mängelansprüche vom Auftragnehmer verlangt, ist diese spätestens von der Schlußrechnung abzuziehen und auf ein eigenes Verwahrgeldkonto zu buchen. Erst nach Erhalt der Sicherheitsleistung in Form einer Bürgschaft ist der entsprechende Betrag an den Auftragnehmer zu überweisen.

E

Heinrich-Tönjes-Straße - Pumpwerk Heidmühle, Druckrohrleitung

Überschreiten Rechnungen von Bauleistungen den entsprechenden Schwellenwert, ist vom Auftragnehmer eine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 Abs. 1 EStG vorzulegen. Geschieht dies nicht, ist der entsprechende Steuerabzug vorzunehmen. Sollte der Auftragnehmer seinen steuerlichen Verpflichtungen nicht nachkommen, drohen dem Auftraggeber Forderungen beziehungsweise Strafgebühren

E

der Finanzbehörde. Bei größeren Auftragssummen wird empfohlen, beim Bundesamt für Finanzen im Wege einer elektronischen Abfrage die Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung zu überprüfen.

Herstellung von Fahrgastunterständen

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Mit den zuständigen Mitarbeitern wurden zu den aufgeführten Bemerkungen Gespräche geführt.

7.3

Allgemeines

Entsprechend § 30 Nr. 1 der VOB/A beziehungsweise VOL/A ist über die Vergabe ein Vermerk zu fertigen, der die einzelnen Stufen des Vergabeverfahrens, die maßgebenden Feststellungen sowie Begründungen der einzelnen Entscheidungen enthält. In den entsprechenden Vergabehandbüchern werden Formblätter mit erforderlichen Angaben für den Vergabevermerk zur Anwendung empfohlen, die eine vollständige und ordnungsgemäße Bearbeitung sicherstellen sollen. Grundsätzlich ist ein Vergabevermerk erst nach der endgültigen Vergabeentscheidung zu erstellen. Unabhängig davon sollte der öffentliche Auftraggeber zur Gewährleistung des Rechtsschutzes wesentliche Zwischenentscheidungen bereits vor der Zuschlagerteilung nachvollziehbar und zeitnah dokumentieren. In diesem Zusammenhang wird auf den Beschluss des OLG Celle vom 03.03.2005 (13 Verg 21/04) verwiesen, der besagt, dass eine Vergabeentscheidung, die nicht nachvollziehbar dokumentiert ist, rechtsfehlerhaft ist. Dieses hat zur Folge, dass entsprechend rechtsfehlerhafte Vergabeentscheidungen, soweit diese die Angebotswertung betreffen, zu Schadensersatzansprüchen führen können. Ferner wurde festgestellt, dass die Dokumentation sich nicht nur auf den für den Zuschlag vorgesehenen Bieter beziehen darf.

E

8. Belegprüfung

8.1

Die Prüfung erstreckte sich grundsätzlich stichprobenweise auf die Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt einschließlich der Verwahr- und Vorschusskonten.

8.2

Abschlagszahlungen

Im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt wurde bei allen betroffenen Haushaltsstellen überprüft, ob die jeweiligen Abschlagsbeträge auch bei den nachfolgenden Schlussrechnungen berücksichtigt wurden. Beanstandungen ergaben sich nicht.

9. Sonstiges

9.1

Die Bestandsübernahme von 2003 nach 2004 wurde geprüft. Beanstandungen ergaben sich nicht (siehe jedoch Ziff. 5.1.4).

9.2.

Die Einnahmen und Ausgaben sind - soweit das durch diese Prüfung zu erkennen war - im wesentlichen aufgrund vorschriftsmäßiger Kassenanordnungen angenommen und geleistet worden.

9.3

Die einzelnen Rechnungsbeträge sind im allgemeinen sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt.

10. Kassenwesen/Kassenprüfungen

10.1

Die erforderliche überörtliche unvermutete Kassenprüfung gemäß § 121 Abs. 3 Nr. 2 NGO wurde durchgeführt. Es wurde u.a. ein Kassenmehrbestand festgestellt. Auf den gesonderten Bericht hierzu vom 16.11.2004 wird insoweit verwiesen.

11. Zusammenfassung der Prüfungsfeststellungen und Prüfungsergebnisse

11.1

Das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung 2004 bei der Stadt Schortens wird wie folgt zusammengefasst:

11.2

Jahresrechnung (§ 119 Abs. 1 Nr. 1 NGO)

11.2.1

- Das Rechnungsergebnis ist nicht ausgeglichen. Der Sollfehlbetrag belief sich 2004 auf 743.813,49 €. Ziff. 4.3
- Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung für das derzeitige KIS-Programmpaket liegt noch nicht vor. Die von der KAI angebotenen Buchungsvarianten entsprechen vielfach nicht den haushalts- und kassenrechtlichen Vorschriften. Ziff. 5.1.2
Ziff. 5.1.3

- Die Verwahr- und Vorschussskonten weisen teilweise eine sehr große Anzahl von Buchungen bzw. hohe Bestände auf, die über das normale Maß hinausgehen. Ziff. 5.1.4
- Die Haushaltsrechnung entspricht nicht dem verbindlichen Muster. Ziff 5.2
- Die Sollzuführung an den Vermögenshaushalt sollte in Zukunft wieder vorgenommen werden. Ziff. 5.5
- Die Haushaltsausgabereste im Vermögenshaushalt haben sich gegenüber dem Vorjahr erhöht. Ziff. 5.8
- Die Bemühungen hinsichtlich einer Entschuldung der Stadt müssen weiter fortgesetzt werden. Ziff 5.10.1
- Das betriebswirtschaftliche Gesamtergebnis beim Sport-, Freizeit- und Erlebnisbad hat sich verbessert. Ziff. 6.2.4
- Bei der zentralen Abwasserbeseitigung besteht jetzt eine geringe Unterdeckung. Ziff. 6.2.5
- Für das Bürgerhaus ist eine Betriebskostenabrechnung aus zeitlichen Gründen noch nicht erstellt worden. Ziff. 6.2.6
- Die Hinweise im Rahmen der fachtechnischen Prüfung sollten beachtet werden. Ziff. 7.2
Ziff. 7.3

11.2.2

Festgestellt wird gemäß § 120 Abs. 1 NGO, dass

- sich erhebliche Haushaltsplanabweichungen ergeben haben, zu denen aber ausreichende Erläuterungen vorlagen,
- die einzelnen Rechnungsbeträge - soweit geprüft - im allgemeinen sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- bei den Einnahmen und Ausgaben des städtischen Geld- und Vermögenverkehrs grundsätzlich nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde und
- sich hinsichtlich des richtigen Nachweises des Vermögens keine Beanstandungen ergaben.

11.2.3

Die Prüfungsbemerkungen und Anregungen wurden anlässlich der Prüfung und in der Schlussbesprechung mit der Stadt Schortens erörtert. Dieser Schlussbericht enthält entsprechende Hinweise dazu.

11.3

Das Rechnungsprüfungsamt behält sich eine nähere Prüfung einzelner Vorgänge für eine spätere Zeit vor (vgl. AB zu § 101 NGO).

11.4

Gegen die Erteilung der Entlastung durch den Rat der Stadt Schortens bestehen seitens des Rechnungsprüfungsamtes keine Bedenken.

Jever, 18. Januar 2006
Rechnungsprüfungsamt des
Landkreises Friesland



Heidemann